



# Mitteilungsblatt

## Gemeinde Erlenmoos



60. Jahrgang

Donnerstag, 30. April 2020

Nr. 18

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

#### **SPERRUNG DER B 312 EDENBACHEN – BERKHEIM**

Laut Mitteilung des Landratsamtes Biberach -Verkehrsamt- ist die B 312 von Edenbachen nach Berkheim vom Montag, 4. Mai 2020 bis einschließlich Freitag, 8. Mai 2020 wegen Sanierung von Fahrbahnschäden für den gesamten Verkehr gesperrt. Die Sperrung beginnt in Edenbachen an der Reichenbachbrücke und endet im Bereich der Kiesgrube Wild bei Eichenberg. Wir bitten um Beachtung!

#### **CORONAVIRUS - SCHLISSUNG DES KINDERGARTENS, DER GRUNDSCHULE UND DER SCHULKINDBETREUUNG**

Aufgrund der aktuell gültigen bzw. ab dem 4. Mai 2020 gültigen Corona-Verordnung der Landesregierung werden Kindergarten, Grundschule und Schulkindbetreuung bis zum 14. Juni 2020 geschlossen bleiben. Da sich die Lage weiter dynamisch entwickelt, kann nicht sicher gesagt werden, ob an dem Termin festgehalten wird, oder ob dieser nochmals - nach hinten oder nach vorne - verschoben wird.

Weiterhin bieten wir eine Notbetreuung an, welche aber an die bereits bekannten Bedingungen geknüpft ist. Nähere Informationen sowie die erforderlichen Unterlagen finden Sie unter [www.erlenmoos.de](http://www.erlenmoos.de). Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

*Stefan Ehteler, Bürgermeister*

#### **ÖFFNUNG DES RATHAUSES**

Wir bitten Sie, bei einem Besuch im Rathaus eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ob ein persönlicher Besuch erforderlich ist, kann durch einen kurzen Anruf bereits vorab geklärt werden. *Ihr Gemeindeverwaltung*



#### **SOMMERFERIENPROGRAMM 2020**

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

auch wenn wir heute noch nicht wissen, ob wir das Sommerferienprogramm in diesem Jahr wie gewohnt durchführen können, versuchen wir ein Programm anzubieten. Dabei sind wir jedoch wieder auf Ihre Mithilfe angewiesen. Haben nicht vielleicht auch Sie kreative Ideen und ein bisschen Zeit für unsere Kinder und Jugendlichen?

Alle, die im letzten Jahr mitgemacht haben, erhalten in diesen Tagen Post vom Rathaus. Wir laden auf diesem Wege aber auch alle anderen Vereine und Institutionen sowie Bürgerinnen und Bürger ganz herzlich ein, sich mit einem Programmpunkt am Sommerferienprogramm 2020 zu beteiligen.

Sofern Sie mit dabei sein wollen, füllen Sie bitte den Antwortbogen aus und geben ihn bis **spätestens 15. Mai 2020** an das Rathaus zurück. (Die Sommerferien dauern in diesem Jahr vom 30. Juli bis 11. September.) Sie können den Antwortbogen auch gerne online ausfüllen!

Wir freuen uns auf Ihre Ideen!

*Stefan Ehteler, Bürgermeister*





# Sommerferienprogramm 2020

Gemeinde Erlenmoos

Name des Veranstalters:

---

Name, Anschrift, Telefon und E-Mail der Kontaktperson:

---

Titel des Programmpunktes:

---

Kurzbeschreibung:

---

---

---

Wunschtermin:

---

Ausweichtermin:

(falls o. g. Termin bereits belegt)

---

Findet der Termin bei  
jedem Wetter statt?

ja  nein, nur \_\_\_\_\_

Teilnehmer:

(Alter und Höchstteilnehmerzahl;  
evtl. Mindestteilnehmerzahl)

---

---

Uhrzeit und Dauer:

---

Treffpunkt:

---

Vorgeschlagener Unkostenbeitrag:

---

Mitzubringen und zu beachten sind:

---

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

---

Bitte diesen Antwortbogen bis spätestens Freitag, 15. Mai 2020 zurückgeben!  
Bürgermeisteramt Erlenmoos, Biberacher Straße 11, 88416 Erlenmoos, kerstin.krapf@erlenmoos.de

## **MASKEN FÜR DIE MITARBEITER/INNEN DER GEMEINDE**

Ich bedanke mich bei den Mitarbeiterinnen des Kindergartens Wuselnest, die für unsere Mitarbeiter/innen Alltagsmasken genäht haben. Diese sehen super aus. Vielen Dank!

*Ihr Stefan Ehteler*

## **HUNDEKOT & KATZENFÜTTERN**

Bei der Gemeindeverwaltung sind vermehrt Mitteilungen eingegangen, dass Hundekot nicht den Vorgaben entsprechend entsorgt wird.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Hundekot in den bereitgestellten Tüten in den aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen ist. Hundekot in Tüten verpackt am Wegesrand zurück zu lassen ist ebenso wenig zielführend, wie Hundekot in der freien Landschaft liegen zu lassen.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass fremde Katzen nicht gefüttert werden sollten. Dadurch werden die Tiere nicht nur an den Fütternden gebunden, sondern treiben sich auch in der Nachbarschaft herum. Denken Sie bitte an Ihre Nachbarn, schließlich hinterlassen die Katzen ihre Häufchen selten bei dem, der sie füttert.

*Ihre Gemeindeverwaltung*

## **ERWEITERTE NOTBETREUUNG**

(§ 1a Corona-Verordnung in der ab dem 27. April 2020 gültigen Fassung )

Nach den Vorgaben der Landesregierung werden wir unsere Notbetreuung im Kindergarten sowie in der Grundschule anpassen. **Dennoch handelt es sich weiterhin um eine Notbetreuung! Wir appellieren daher dringend an alle Eltern, die Kinder weiterhin zu Hause zu betreuen.**

**Berechtigt** zur Teilnahme an der Notbetreuung sind Kinder, wenn

- **beide Elternteile** einen Beruf ausüben, der zur Aufrechterhaltung der **kritischen Infrastruktur** beiträgt und sie **unabkömmlich** sind,
- **beide Elternteile** eine **präsenzpflichtige** berufliche Tätigkeit **außerhalb der Wohnung** ausüben und **unabkömmlich** sind,

**und** eine familiäre oder anderweitige **Betreuung nicht möglich ist.** (Gilt für Alleinerziehende entsprechend.)

Wenn die zur Verfügung stehenden **Betreuungsplätze nicht** für alle Berechtigten **ausreichen**, werden vorrangig Kinder aufgenommen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der **kritischen Infrastruktur** tätig und unabkömmlich ist.
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur **Gewährleistung des Kindeswohls** erforderlich ist.
3. die im Haushalt einer bzw. eines **Alleinerziehenden** leben.

Sollten die Betreuungsplätze auch nach Anwendung der obigen Regeln nicht ausreichen, entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

Die Betreuung umfasst die **kürzeste Arbeitszeit der Erziehungsberechtigten, maximal die regulären Öffnungszeiten** des Kindergartens bzw. der Grundschule mit Schulkindbetreuung.

Der Kindergartenbus aus den Ortsteilen verkehrt nicht. Nach unserem Kenntnisstand gilt für den Linienverkehr derzeit der Ferienfahrplan. (Im ÖPNV gilt ab dem 27. April 2020 Maskenpflicht!)

Das Formular und die erforderlichen Anlagen für die Anmeldung zur Notbetreuung finden Sie auf unserer Homepage [www.erlenmoos.de](http://www.erlenmoos.de).

**Bitte reichen Sie diese Unterlagen** bis spätestens jeweils **einen Werktag vor Beginn** des Betreuungsbedarfs, **12.00 Uhr** bei der **Gemeinde Erlenmoos, Biberacher Str. 11, 88416 Erlenmoos** durch Einwurf in den Briefkasten ein.

Vor Inanspruchnahme der Notbetreuung ist die **Bestätigung der Gemeinde** abzuwarten. Diese erfolgt per E-Mail und ist jederzeit widerruflich.

Wir weisen darauf hin, dass es auch im Rahmen der Notbetreuung zur Ansteckung mit dem Corona-Virus kommen kann.

**Für die Notbetreuung fallen Elternbeiträge an. Die Möglichkeit für ein Mittagessen besteht bei Betreuung über die Mittagszeit gegen Kostenersatz.**

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Aubele unter ☎ 07352/9205-19 gerne zur Verfügung.

*Ihre Gemeindeverwaltung*

**Aus der Gemeinderatssitzung vom 21. April 2020:**

## **BERICHT DES BÜRGERMEISTERS**

### **- Bericht**

20.02.2020 Kindergarten-Fasnet  
20.02.2020 Rathaussturm der Grundschule  
24.02.2020 Rosenmontagsball des Schützenvereins Oberstetten  
29.02.2020 Funkenfeuer  
29.02.2020 Jahreshauptversammlung Schützenverein Oberstetten  
07.03.2020 Hauptversammlung Freiwillige Feuerwehr Erlenmoos  
10.03.2020 Sitzung Wasserverband Rottumtal  
Alle weiteren Veranstaltungen wurden abgesagt.

### **- Schnelles Internet in Oberstetten und Edenbachen**

Voraussichtlich ab dem 18. Mai 2020 können über die Homepage der Netcom BW Verträge beantragt werden.

### **- Sturm Sabine**

Insgesamt sind im Gemeindewald durch den Sturm 550 Festmeter Sturmholz angefallen.

### **- Münztelefon Edenbachen**

Die Telekom wollte das Münztelefon in Edenbachen abbauen. Aufgrund des schlechten Mobilnetzes wurde dies von Seiten der Gemeinde abgelehnt. Das Telefon bleibt vorerst ein weiteres Jahr erhalten.

### **- Überörtliche Prüfung**

Die Überörtliche Prüfung des Landratsamts Biberach ist abgeschlossen. Der Vorsitzende dankt Herrn Gerner für die gute Arbeit.

## **GENEHMIGUNG VON SITZUNGSNIEDERSCHRIFTEN**

Der Gemeinderat genehmigt die vorgelegte Sitzungsniederschrift vom 18.02.2020.

## **VORSTELLUNG BETEILIGUNG NETZE BW**

Herr Katein stellt das Beteiligungsmodell „EnBW Vernetzt“ vor. Für die Gemeinde Erlenmoos besteht die Möglichkeit, sich mit einer Summe zwischen 200.000 € und 2.040.740 € zu beteiligen. Eine Entscheidung über eine Beteiligung soll in der nächsten Gemeinderatssitzung getroffen werden.

## **KINDERGARTENANBAU**

Der Vorsitzende berichtet über den aktuellen Stand der Arbeiten.

### **a) Blitzschutz Bestandsgebäude**

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Installation einer Blitzschutzanlage in Auftrag zu geben.

### **b) Schäden Westfassade**

Bei Arbeiten an der Westfassade wurden Schäden der Holzständerkonstruktion festgestellt, welche behoben werden müssen.

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, die Ausbesserung der Schäden an der Westfassade in Auftrag zu geben.

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass die Verwaltung mit der Prüfung der Unterkonstruktion der Fassade auf der Südseite beauftragt wird.

### **c) Zaunführung**

Die Zaunführung entsprechend der ursprünglichen Planung wird einstimmig beschlossen.

## **BERATUNG UND GEGEBENENFALLS BESCHLUSS ZU DEN ELTERNBEITRÄGEN FÜR ZEITRÄUME DER ANGEORDNETEN SCHLISSUNG DER KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN WEGEN COVID**

**19**

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass die Gemeinde Erlenmoos die Elternbeiträge für den Kindergarten im Monat Mai erlässt und diese nicht einzieht, wenn sich das Kind nicht in der Betreuung befindet.

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass die Gemeinde Erlenmoos die Elternbeiträge für die Schulkindbetreuung ab dem Monat Mai erlässt und diese nicht einzieht, wenn sich das Kind nicht in der Betreuung befindet.

## **BERICHT MASSNAHMEN DER GEMEINDEVERWALTUNG BEZÜGLICH COVID-19**

Herr Aubele berichtet über den aktuellen Stand der Maßnahmen und Zahlen.

## **BAUSACHEN**

### **a) Einbau einer Gaube in Erlenmoos, Eichbühl, Am Wasserturm, Flst. 139/1**

Zu diesem Bauvorhaben stellt der Gemeinderat einstimmig das gemeindliche Einvernehmen her.

## **NEUFASSUNG DER FEUERWEHRSATZUNG**

Der Gemeinderat beschließt, die Feuerwehrsatzung entsprechend dem Entwurf neu zu fassen.

## **NEUFASSUNG DER FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG**

Der Gemeinderat beschließt, die Feuerwehrentschädigungssatzung entsprechend dem Entwurf mit der folgenden Änderung neu zu fassen. Die Entschädigungen für geleistete Einsatzstunden (§ 1 Abs. 1 des Entwurfs), für die Brandsicherheitswache (§ 1 Abs. 2 des Entwurfs) und die Entschädigung für haushaltsführende Personen (§ 4 des Entwurfs) werden auf 12,00 € anstatt den im Entwurf vorgesehenen 11,00 € festgesetzt.

## **ZUSTIMMUNG ZUR WAHL EINES ZWEITEN STELLVERTRETENDEN FEUERWEHRKOMMANDANTEN**

Der Gemeinderat stimmt der Wahl von Herrn Herbert Karl Ehrhart zum zweiten stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Erlenmoos zu.

## **GEMEINSAMER GUTACHTERAUSSCHUSS „ÖSTLICHER LANDKREIS BIBERACH“**

### **- VERSCHIEBUNG STARTTERMIN**

Der Gemeinderat stimmt der Verschiebung der Rechtswirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.06.2020 auf den 01.01.2021 zu.

## **BÜRGERFRAGEN**

Keine.

## **VERSCHIEDENES**

### **- Baubeirat Ochsen**

Als Mitglieder für den Baubeirat Ochsen werden Gemeinderätin Ehrhart und die Gemeinderäte Netzer und Heiligensetzer benannt. Die übrigen Gemeinderatsmitglieder werden zu den Sitzungen eingeladen.

### **- Kiesgrube, Nachträgliche Genehmigung überplanmäßige Ausgabe**

Der Gemeinderat genehmigt nachträglich die überplanmäßige Ausgabe für die Kiesvorbereitung.

### **- Jagdpacht**

Der Vorsitzende berichtet über die Anzahl erlegter Wildtiere im Jahr 2019

### **- Kommunikationskonzept des Gemeindetags**

Der Vorsitzende informiert, dass der Gemeindetag die Gemeinderäte künftig elektronisch informieren möchte.

### **- Hundekot**

Von Seiten des Gremiums wird angebracht, dass vermehrt Hundekot in den vorgesehenen Tüten nicht in den Mülleimern sondern am Wegesrand entsorgt wird.



### **Steuern einfach erklärt!**

### **STEUERCHATBOT UND ERKLÄRVIDEOS HELFEN IN SACHEN STEUERN UND FINANZAMT**

Die Steuerverwaltung Baden-Württemberg bietet einen neuen, modernen Bürgerservice und wird damit bundesweit zum Vorreiter in der Verwaltung.

Der Steuerchatbot hilft Bürgerinnen und Bürgern rund um die Uhr an sieben Tagen die Woche bei Fragen zum Steuerrecht und zum Finanzamt. Über das Internet ist der Steuerchatbot unter [steuerchatbot.digital-bw.de](https://steuerchatbot.digital-bw.de) immer erreichbar. Bürgerinnen und Bürger können über ein Eingabefeld Fragen stellen, die das System automatisiert beantwortet. Ungünstige Servicezeiten und lange Warteschlangen gehören damit der Vergangenheit an.

Darüber hinaus sind auf dem YouTube-Kanal „Steuern mal anders, einfach erklärt“ Erklärvideos aufrufbar. In zweiminütigen Videos wird kurz und prägnant erklärt, was in bestimmten Situationen – steuerrechtlich gesehen – zu tun ist. Zu den bisherigen Themen zählen z.B. die Änderung der Steuerklasse, wie man einen Einspruch einlegt und was es mit Vorauszahlungen auf sich hat. Weitere Videos sind bereits in Planung.

## **VERANSTALTUNGSKALENDER MONAT MAI 2020**

19. Mai 2020, Gemeinderatssitzung - Gemeinde Erlenmoos

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr  
Erlenmoos nach § 16 FwG  
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

**vom 21. April 2020**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Erlenmoos am 21. April 2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

**§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt. Am Gerätehaus angetretene aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige erhalten eine Entschädigung für eine Einsatzstunde.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

**§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 Euro für die ersten vier Stunden und von 8,00 Euro für jede weitere vier Stunden gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| Kommandant          | 240,00 Euro/Jahr |
| Stv. Kommandant     | 60,00 Euro/Jahr  |
| Jugendfeuerwehrwart | 60,00 Euro/Jahr  |

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

|                         |                  |
|-------------------------|------------------|
| Kommandant              | 240,00 Euro/Jahr |
| Stv. Kommandant         | 60,00 Euro/Jahr  |
| Jugendfeuerwehrwart     | 60,00 Euro/Jahr  |
| Gerätewart              | 120,00 Euro/Jahr |
| Leitung Altersabteilung | 120,00 Euro/Jahr |

### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 12,00 Euro/Stunde gewährt.

### **§ 5 Antrag**

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

### **§ 6 Freiwilligkeitsleistungen**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 16. Oktober 2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. September 2016 außer Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Erlenmoos, 21. April 2020

*Stefan Ehteler*  
Bürgermeister

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Erlenmoos  
(Feuerwehrsatzung – FwS)**

**vom 21. April 2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erlenmoos am 21. April 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Erlenmoos in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Erlenmoos ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Erlenmoos
  2. der Altersabteilung
  3. der Jugendfeuerwehr .

**§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2.13 der Hauptsatzung)
  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

**§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
  1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
  2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

#### **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
  1. die Probezeit nicht besteht,
  2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
  3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
  4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
  5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
  7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
  8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
  1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
  2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
  3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
  4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
  1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,

3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen/seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
  1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
  7. den Funkmeldeempfänger in Hörweite zu tragen,
  8. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1, 2 und 7 befreit werden.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

## **§ 6 Altersabteilung**

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

## **§ 7 Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
  1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
  6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
  1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
  6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

### **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant

verleihen.

### **§ 9 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Abteilungsausschüsse,
5. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

### **§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter**

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und der/die Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und der/die Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt. Es können maximal 2 Stellvertreter des Kommandanten gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt, kann die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt werden.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und sein/seine Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
  1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem/seinen Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines/seinen Stellvertreter/n kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
  2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
  3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
  4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 S. 2 FwG),
  5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilungen sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
  7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
  8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Der/Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

#### **§ 11 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart**

- (1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Gerätewart werden von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach der Wahl durch die Hauptversammlung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen."
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

#### **§ 12 Feuerwehrausschuss**

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus
- dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden,
  - dem/den Stellvertretern des Feuerwehrkommandanten,
  - dem Leiter der Altersabteilung,
  - dem Jugendfeuerwehrwart,
  - dem Schriftführer,
  - und dem Kassenverwalter.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

### **§ 13 Ausschuss bei der Jugendfeuerwehr**

- (1) Bei der Jugendfeuerwehr wird ein Ausschuss gebildet. Er besteht aus dem Leiter der Abteilung als dem Vorsitzenden und
  - bei der Jugendfeuerwehr Erlenmoos aus 1 gewähltem Mitglied.
 Das Mitglied wird in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Dem Ausschuss gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.
- (3) Für den Ausschuss nach Absatz 1 gilt § 12 Abs. 2 bis 6 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

### **§ 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen**

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Für die Abteilungsversammlung der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

### **§ 15 Wahlen**

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines/seinen Stellvertreters/n ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter

Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

- (4) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines/seiner Stellvertreter/n ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (5) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (6) Für die Wahlen in der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 5 sinngemäß.

### **§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  3. sonstigen Einnahmen,
  4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Jugendfeuerwehrwart, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 22. Dezember 1992 außer Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Erlenmoos, 21. April 2020

*Stefan Ehteler, Bürgermeister*

## RUFNUMMERN UND ÖFFNUNGSZEITEN

|  |   |
|--|---|
| Gemeindeverwaltung:<br>Vorzimmer ☎ 07352/9205-0<br>Bürgermeister ☎ 07352/9205-12<br>Gemeindekasse ☎ 07352/9205-14<br><b>Öffnungszeiten im Rathaus:</b><br>Mo., Di., Do., Fr.: 8.00-12.00 Uhr, Mi.: 14.00-18.00 Uhr | Grundschule Erlenmoos ☎ 07352/51112<br>Kindergarten Erlenmoos ☎ 07352/51113<br>Gemeindesaal Erlenmoos ☎ 07352/51114<br>Wasserversorgung Heselsberg ☎ 0171/3810504<br><div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <b>Grüngutsammelstelle Erlenmoos geöffnet:</b><br/>                     samstags von 09.00 - 12.00 Uhr<br/>                     mittwochs von 17.00 - 19.00 Uhr                 </div> Restmüllabfuhr: Dienstag, 05.05.2020<br>Restmüllabfuhr Dienstag, 19.05.2020<br>Papierabfuhr: Mittwoch, 20.05.2020<br>Gelber Sack: Freitag, 22.05.2020 |
| Homepage: <a href="http://www.erlenmoos.de">www.erlenmoos.de</a><br>Scannen Sie mit Ihrem Smartphone diesen Code und Sie sind direkt mit unserer Homepage verbunden!   |    |
| <b>Redaktionsschluss: Dienstag, 12.00 Uhr</b>  |   |

## BEREITSCHAFTSDIENSTE

|   |  |
|---|--|
| <b>116 117 Rufnummer für den ärztl. Notdienst</b><br>Diese Rufnummer 116 117 ist für den ärztlichen, Notdienst in Baden-Württemberg geschaltet. Die Rufnummer wird aus allen Netzen ohne Vorwahl gewählt und ist gebührenfrei. Infos zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter <a href="https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen">https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen</a><br>Die Notfallpraxis am Sana Klinikum Biberach, die zentrale Anlaufstelle für alle, die an Wochenenden und Feiertagen den allgemeinärztlichen Notdienst aufsuchen müssen, kann ohne Termin in der Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr aufgesucht werden. Ein vorheriger Anruf bei der 116 117 ist nicht erforderlich.<br><b>Zahnärztlicher Notdienst:</b> ☎ 0180/5911610 | <b>Kinderärztlicher Notdienst, Augenärztlicher Notdienst HNO-ärztlicher Notdienst</b><br>ist ab sofort kostenfrei erreichbar unter ☎ 116 117<br><br><b>Apothekendienst am 01.05.2020</b><br>Marien-Apotheke Erolzheim, Biberacher Str. 3<br>Fr.: 08.30 bis Sa.: 08.30 Uhr ☎ 07354/93210<br><b>Apothekendienst am 02.05.2020</b><br>Apotheke am Adlerplatz, Biberacher Str. 102<br>Sa.: 08.30 bis So.: 08.30 Uhr ☎ 07351/829682<br><b>Apothekendienst am 03.05.2020</b><br>Apotheke im Ärztehaus Biberach, Zeppelinring 7<br>So.: 08.30 bis Mo.: 08.30 Uhr ☎ 7351/1800018 |
|---|--|

## SOZIALE DIENSTE

|  |   |
|--|---|
| <b>Ökumenische Sozialstation Rottum-Rot-Iller e. V. Pflege-Bereich Ochsenhausen - Krankenhausweg 28, Montag - Freitag, 08.00-12.00 Uhr</b><br>Alten- und Krankenpflege ☎ 07352/9230-11<br>Haus- & Familienpflege/Haushaltshilfe ☎ 07352/9230-33<br>Betreuungsgruppe „Silberperlen“ ☎ 07352/9230-17<br>Organisierte Nachbarschaftshilfe Reinstetten ☎ 07352/9230-17, Mobil: 0151/14554792<br><b>Hospizgruppe Ochsenhausen/Illertal</b><br>Begleitung für Schwerkranke und Sterbende<br>Frau Agnes Ohmann ☎ 08395/1066 | <b>Telefonseelsorge und SOS-Jugendberatung</b><br>☎ 0800/1110111 oder ☎ 0800/1110222<br><b>Arbeiter-Samariter-Bund</b> ☎ 07351/1509-0<br><b>Deutsches Rotes Kreuz</b> ☎ 07351/15700<br><b>Nachbarschaftshilfe</b> ☎ 07352/2266<br><b>Pflegestützpunkt - Landratsamt Biberach</b><br>Rollinstraße 18, Eingang Parkhaus Wielandpark<br>☎ 07351/52-7613, 7639 oder 7647<br>E-Mail: <a href="mailto:pflegestuetzpunkt@biberach.de">pflegestuetzpunkt@biberach.de</a> , <a href="http://www.biberach.de">www.biberach.de</a> |
|--|---|

## NOTRUF

|                            |             |  |               |
|----------------------------|-------------|--|---------------|
| Polizei                    | 110         | Rettungsleitstelle Biberach  | ☎ 07351/19222 |
| Feuerwehr                  | 112         | Giftnotrufzentrale   | ☎ 0761/19240  |
| Rettungsdienst und Notarzt | 112         | Polizei Ochsenhausen   | ☎ 202050      |
| Krankentransport           | 07351/19222 | E-Mail: <a href="mailto:Ochsenhausen.PW@polizei.bwl.de">Ochsenhausen.PW@polizei.bwl.de</a> |               |

Impressum: Herausgeber: Bürgermeisteramt Erlenmoos – Verantwortlich für den Inhalt: Stefan Ehteler, Bürgermeister

## VEREINSNACHRICHTEN



## FREIWILLIGE FEUERWEHR ERLENMOOS

Die Feuerwehr Erlenmoos bedankt sich bei den Erzieherinnen des Kindergartens Wuselnest recht herzlich für die selbstgenähten Schutzmasken. Für Transportfahrten oder kleinere Einsätze reichen diese Masken aus und sparen hier den Einsatz von hochwertigen FFP2-Masken.

Vielen Dank und bleiben Sie alle gesund!

*Ihre Feuerwehr*

Corona

### **APPELL DES LANDRATS AN DIE BÜRGERINNEN UND BÜRGER**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Corona-Pandemie hält uns weiter in Atem. Doch mit dem Beginn dieser Woche sind die ersten Lockerungen in Kraft getreten. Die Zentren in den Städten und Gemeinden sind nach viereinhalb Wochen Stillstand wieder etwas belebt, Einzelhändler haben geöffnet und begrüßen ihre Kunden.

Ich freue mich, dass Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, bei Ihren Einkäufen so umsichtig vorgehen. Dass Sie die Geschäfte nicht stürmen, dass Sie sich so diszipliniert an die Hygiene- und Abstandsregeln halten, dass Sie den lokalen Einzelhandel stärken, ohne sich und andere in Gefahr zu bringen. Dafür danke ich Ihnen ganz herzlich.

Einen weiteren Schritt in Richtung Normalität will auch der Landkreis Anfang Mai gehen. Wir wollen dann im Landratsamt - unter bestimmten Bedingungen – wieder den Publikumsverkehr zulassen. Dabei gilt es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einerseits und die Bürgerinnen und Bürger andererseits vor einer möglichen Ansteckung zu schützen. Details dazu werden wir Ihnen in Kürze mitteilen. Ebenso sind wir derzeit in der Abstimmung mit dem Nahverkehrsverbund DING, wie der Schülerverkehr ab 4. Mai zuverlässig und sicher gewährleistet werden kann. Auch dazu mehr in Kürze.

In dieser Woche hat nun auch die Regierung des Landes Baden-Württemberg die Maskenpflicht eingeführt. Sie gilt ab Montag, 27. April, bei Einkäufen und in öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Alltagsmasken können das Risiko für eine Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus herabsetzen und uns selbst und andere Menschen schützen. Ich kann Sie also nur ermutigen, in der Öffentlichkeit, beim Einkaufen, im ÖPNV, Mund und Nase zu verhüllen. Soweit Sie keine Alltagsmaske zur Hand haben, tut es zur Not auch ein geschickt gebundenes Tuch oder ein Schal.

In diesen Tagen ist vieles anders. Und was heute gilt, kann morgen schon überholt sein. Wir befinden uns nach wie vor am Anfang der Pandemie. Trotz hoffnungsvoller Signale aus der Pharmabranche wird es noch Monate, möglicherweise Jahre, dauern, bis ein Impfstoff oder Medikamente für alle zur Verfügung stehen und wir so leben können, wie vor der Krise. Wir müssen deshalb höchst wachsam sein und unsere Entscheidungen immer wieder überdenken.

Ich wünsche mir sehr, dass wir die harten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie Schritt für Schritt zurücknehmen können. Dafür brauchen wir aber nach wie vor Ihre Mitarbeit. Achten Sie in Ihrem Alltag auf die Abstandsgebote, tragen Sie eine Maske, seien Sie geduldig – mit sich und mit anderen. Dafür danke ich Ihnen ganz herzlich.

Schließlich wusste schon Konfuzius „Ist man in kleinen Dingen nicht geduldig, bringt man die großen Vorhaben zum Scheitern“. Und das wollen wir doch alle nicht.

*Ihr Dr. Heiko Schmid, Landrat*

Das Kreisforstamt informiert:

### **VOM BORKENKÄFER BEFALLENES HOLZ JETZT AUS DEM WALD SCHAFFEN**

In den Wäldern des Landkreises Biberach besteht derzeit ein beträchtliches Gefährdungspotential für Borkenkäferschäden. Die Anzahl der Käfer, die den Winter überlebt haben, ist wegen der hohen Ausgangspopulation am Ende des letzten Jahres und der milden Winterwitterung überdurchschnittlich hoch. Die Sturmschäden des Winters, allen voran durch Orkan „Sabine“, bescheren den zur Eiablage bereiten Käfern ein außergewöhnlich großes Brutraumangebot.

Bis Montag, 8. Juni 2020 müssen Waldbesitzer im Landkreis Biberach vom Borkenkäfer befallenes Holz aufarbeiten und abtransportieren. Dies teilt das Kreisforstamt im Rahmen einer Allgemeinverfügung mit. Sollte das Holz nicht unmittelbar nach der Lagerung verkauft und abgefahren werden, müssen die befallenen Stämme mit einem zugelassenen Insektizid entseucht werden. So sollen weitere Waldschäden durch die Ausbreitung von Borkenkäfern verhindert werden.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter [www.biberach.de/landratsamt/kreisforstamt.html](http://www.biberach.de/landratsamt/kreisforstamt.html). Die Allgemeinverfügung ist im Internet unter [www.biberach.de/bekanntmachungen](http://www.biberach.de/bekanntmachungen) einsehbar.

Das Landratsamt – Straßenamt informiert:

### **BELAGSSANIERUNG AUF DER K 7596 IN DER ORTSDURCHFART ALTHEIM**

Das Straßenamt des Landkreises Biberach saniert ab Montag, 4. Mai 2020 den Fahrbahnbelag in der Ortsdurchfahrt Altheim im Bereich des Rathauses. Hierzu wird die Ortsdurchfahrt für den Verkehr in Abhängigkeit der Witterung bis voraussichtlich Freitag, 8. Mai 2020 vollständig gesperrt. Die Umleitung wird in beiden Fahrtrichtungen über Schemmerhofen ausgeschildert.

## **(MAINACHT MIT EINSCHRÄNKUNGEN / DIE POLIZEI NIMMT AUCH DIE ELTERN IN DIE PFLICHT**

Traditionell ist die Nacht zum 1. Mai die Nacht, in der sich Kinder und Jugendliche auf den Weg machen, um ihren Mitmenschen Streiche zu spielen. Gegen wohl überlegte und originelle Mäischerze ist auch nichts einzuwenden, sagt die Polizei, solange es im gesetzlichen Rahmen bleibt. Angesichts der Corona-Krise ist der Rahmen in diesem Jahr aber noch enger gesteckt.

Die Polizei mahnt: Die Nacht zum 1. Mai ist kein "Ausnahmetag". Schon gar keiner, an dem die Polizei ein Auge zudrückt. Ganz im Gegenteil. Wie jedes Jahr wird sie verstärkt unterwegs sein. Neben Jugendschutz- und Verkehrskontrollen wird sie dabei auch die Einhaltung der „Corona-Regeln“ im Auge behalten.

Konkret heißt das: Eine Gruppe von Kindern, die nicht in einem Haushalt leben, darf auch in der sogenannten Mainacht nicht um die Häuser ziehen. „Abgesehen davon, dass laut der geltenden Corona-Verordnung auch immer nur zwei Personen (außer Familien) im öffentlichen Raum unterwegs sein dürfen, kann in solchen Gruppen der vorgeschriebene Abstand kaum eingehalten werden“, so die Polizei. Sie appelliert daher an die Eltern und Erziehungsberechtigten: „Bespprechen Sie mit Ihren Kindern, was erlaubt ist und was nicht. Zeigen Sie die Folgen falschen Verhaltens auf und sensibilisieren Sie vor allem im Hinblick auf die Beschränkungen und deren Sinn. Aber auch darauf, was gefährlich ist.“ So könnte nach Einschätzung der Polizei manche gefährliche Situation und mancher Schaden verhindert werden, die etwa im letzten Jahr zu verzeichnen waren, als Mülleimer angezündet wurden (Warthausen/BC), Gullydeckel aus dem Boden gehoben und Verkehrszeichen abgebaut wurden (Kuchen/GP) oder der Verkehr behindert wurde, um einen überdimensionalen Maibaum privat aufzustellen (Gerstetten/HDH). In Heiligkreuztal (BC) wurde ein Maibaum umgesägt. Der fiel auf ein Grundstück und richtete Schaden an. Zum Glück wurden keine Menschen getroffen. In Erbach (UL) spannten Jugendliche ein Gewebband über die Straße. Ein Autofahrer fuhr dagegen, weil das Band im Dunkeln nicht zu erkennen war. Verletzt wurde glücklicherweise niemand.

Die Polizei hofft, dass in der kommenden Mainacht vor allem Vernunft herrscht, keine Schäden zu beklagen sind und die eine oder andere gute Idee - im Rahmen des Erlaubten - zur Ermunterung aller beiträgt. Denn es sei durchaus erlaubt, andere zum Lachen zu bringen. Aber ein guter Spaß sei es nur, wenn alle lachen können, sagt die Polizei.

Die Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung informiert:

## **INFORMATION-, BERATUNGS- UND BESCHWERDESTELLE (IBB) FÜR MENSCHEN MIT EINER PSYCHISCHEN ERKRANKUNG UND DEREN ANGEHÖRIGE**

Im Landkreis Biberach gibt es die Möglichkeit für Menschen mit einer psychischen Erkrankung und deren Angehörige, sich an die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB) zu wenden. Die Stelle berät unabhängig, vertraulich und kostenfrei. Die Stelle setzt sich aus Menschen mit Psychiatrie-Erfahrung, Angehörigen, einer Person mit professionellem Hintergrund und dem Patientenführsprecher zusammen. Die IBB-Stelle informiert über Angebote im Landkreis und kümmert sich um Beschwerden von Menschen im Zusammenhang mit Behandlung und Betreuung. Aufgrund der Corona-Pandemie fallen die Sprechstunden bis auf weiteres aus. Eine Beratung ist aber telefonisch unter ☎ 07351/34951300 (Anrufbeantworter – die Beratungsstelle ruft zurück) oder per E-Mail an [info@ibb-bc.de](mailto:info@ibb-bc.de) möglich.

Das Landratsamt – Landwirtschaftsamt informiert:

## **FACHSCHULE FÜR LANDWIRTSCHAFT BIETET FORTBILDUNG ZUM „STAATLICH GEPRÜFTE/N WIRTSCHAFTER/IN FÜR LANDBAU“ AN**

Für zukünftige landwirtschaftliche Führungskräfte und Betriebsleiter bietet die Fachschule für Landwirtschaft in Biberach eine praxisbewährte Fortbildung an. Nach 1400 Unterrichtseinheiten in fünf Semestern schließen die Studierenden mit dem Abschluss „Staatlich geprüfte/r Wirtschaftler/in für Landbau“ ab. Ein großer Vorteil der Fachschule ist die enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis sowie die intensive Analyse des landwirtschaftlichen Betriebes. Sind die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen gegeben, kann im Anschluss die Qualifikation zum „Landwirtschaftsmeister / Landwirtschaftsmeisterin“ erworben werden. Die Fortbildung beginnt am Montag, 2. November 2020 und dauert bis März 2023. Weitere Informationen erteilt das Landwirtschaftsamt unter ☎ 07351/52-6724.

## **DIENSTE HILFEN IM ALTER VON CARITAS UND DIAKONIE INFORMIEREN**

Die Dienste Hilfen im Alter von Caritas und Diakonie können ihre Gruppenangebote für pflegende Angehörige und für zu Pflegenden sowie Kurse, Fortbildungen und Veranstaltungen im Landkreis Biberach weiterhin aus Infektionsschutzgründen bis 1. Juli 2020 nicht durchführen.

Beide Dienste stehen mit pflegenden Angehörigen im "Distanz-Kontakt" und begleiten "auf Abstand" die organisierten Nachbarschaftshilfen und Ehrenamtsgruppen vor Ort, sind jedoch telefonisch oder per Mail erreichbar: Caritas unter ☎ 07351/8095-190, [hia@caritas-biberach-saulgau.de](mailto:hia@caritas-biberach-saulgau.de); Diakonie unter ☎ 07351/1502-10, [info@diakonie-biberach.de](mailto:info@diakonie-biberach.de).

Nähere Informationen und Hinweise, wie die "Corona-Zeit" bewältigt werden kann, findet man auf der Webseite: [www.basisversorgung-biberach.de](http://www.basisversorgung-biberach.de).



## Evangelische Kirchengemeinde Erolzheim-Rot

mit den Gemeinden Erlenmoos - Erolzheim - Gutenzell-Hürbel - Rot an der Rot - Steinhausen a. d. Rottum

Höhenweg 14, 88430 Rot an der Rot, ☎ 08395/9369380

E-Mail: [pfarramt.erolzheim-rot@elkw.de](mailto:pfarramt.erolzheim-rot@elkw.de) [www.kirche-erolzheim-rot.de](http://www.kirche-erolzheim-rot.de)

2. Vors. des Kirchengemeinderats: Marion Hohenhorst, ☎ 08395/2813

**Wochenspruch:** Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden. 2. Korinther 5, 17

### Sonntag, 3. Mai 2020, Jubilare



#### Wie lieblich ist der Maien

Wie lieblich ist der Maien aus lauter Gottes Güt, des sich die Menschen freuen, weil alles grünt und blüht. Die Tier sieht man jetzt springen mit Lust auf grüner Weid, die Vöglein hört man singen, die loben Gott mit Freud.

Herr, dir sei Lob und Ehre für solche Gaben dein! Die Blüt zur Frucht vermehre, lass sie ersprießlich sein. Es steht in deinen Händen, dein Macht und Güt ist groß; drum wollst du von uns wenden Mehltau, Frost, Reif und Schloss'.

Herr, lass die Sonne blicken ins finstre Herze mein, damit sich's möge schicken, fröhlich im Geist zu sein, die größte Lust zu haben allein an deinem Wort, das mich im Kreuz kann laben und weist des Himmels Pfort.

Mein Arbeit hilf vollbringen zu Lob dem Namen dein und lass mir wohl gelingen, im Geist fruchtbar zu sein; die Blümlein lass aufgehen von Tugend mancherlei, damit ich mög bestehen und nicht verwerflich sei.

Martin Behm, Evangelisches Gesangbuch 501

#### GOTTESDIENSTE

In den Kirchenräumen können vorerst auch weiterhin noch keine Gottesdienste gehalten werden. Deshalb verweisen wir auf die Gottesdienste im Fernsehen und im Rundfunk:

Auf der Internetseite der **Ev. Kirche in Kirchdorf** [www.evkirche-kirchdorf.de](http://www.evkirche-kirchdorf.de) finden Sie sonntags um 10.15 Uhr einen Audio-Gottesdienst mit Pfarrerin Ebisch.

Das **ZDF** strahlt sonntags um 9.30 Uhr einen Gottesdienst aus, abwechselnd katholisch und evangelisch.

Die **ARD** bringt die Gottesdienste auch sonntags, aber um 10.15 Uhr, ebenfalls im Wechsel evangelisch und katholisch.

In **TV Regio** werden am Sonntag um 11.00 Uhr Gottesdienste mit den Prälatinnen und Prälaten unserer Landeskirche gesendet.

Auf der Homepage des Ev. Kirchenbezirks Biberach [www.kirchenbezirk-biberach.de](http://www.kirchenbezirk-biberach.de) finden Sie Gottesdienst-online-Angebote vorbereitet von den Pfarrern und Pfarrerinnen unseres Kirchenbezirks.

Auf der Homepage der Ev. Landeskirche [www.elk-wue.de](http://www.elk-wue.de) finden sich ebenfalls zahlreiche geistliche Angebote.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf unserer Homepage [www.kirche-erolzheim-rot.de](http://www.kirche-erolzheim-rot.de).

#### VERANSTALTUNGEN UNTER DER WOCHE

##### Mittwoch, 6. Mai 2020

16.00 - 17.30 Uhr

Konfirmandenunterricht über die KonApp.- Bitte loggt euch wieder rechtzeitig ein.

#### HINWEISE UND VORANZEIGEN

Ansprechpartnerin für Beerdigungen ist Frau Pfarrerin Bleher. Sie wird die Anfragen koordinieren.

##### Vertretung im Pfarramt

Pfarrerin Margit Bleher, Referentin beim Dekan, Nickeleshalde 20, 88400 Biberach, ☎ 07351/4292542, [Dekanatamt.Biberach.Referentin@elkw.de](mailto:Dekanatamt.Biberach.Referentin@elkw.de)

Kontakt: 2. Vorsitzende des Kirchengemeinderats: Marion Hohenhorst, ☎ 08395/2813.



# Katholische Kirchengemeinde St. Martinus Erolzheim

Bei der Kirche 2, 88453 Erolzheim

☎ 07354/8247, Fax: 07354/935502, E-Mail: [StMartinus.Erozheim@drs.de](mailto:StMartinus.Erozheim@drs.de)

Homepage der Seelsorgeeinheit Illertal: <https://se-illertal.drs.de/>

Leitender Pfarrer: Walkler Caxilé, Bei der Kirche 2, 88453 Erolzheim, Mobil-☎ 0151/24078522, E-Mail: [walkler.caxile@drs.de](mailto:walkler.caxile@drs.de).

Pfarrer: Benedykt Roj, ☎ 07354/459, Fax: 07354/934140, E-Mail: [b.roj@gmx.de](mailto:b.roj@gmx.de)

---

## Heiliger Josef der Arbeiter, 1. Mai

### Der Heilige Josef -

einer, der offen war für Gottes Pläne,  
einer, der seinen Träumen traute,  
einer, der seinen Glauben lebte.

### Der Heilige Josef -

einer, der für seine Familie da war,  
einer, der nicht lange überlegte, sondern handelte,  
einer, auf den man sich verlassen konnte.

### Der Heilige Josef -

einer, der auch uns zur Seite steht,  
einer, der ein Vorbild ist,  
einer von uns.

## Evangelium (Lk 24,13-35) (A= Jünger, E = Erzähler, J = Jesus, K= Kleopas)

- E: Am ersten Tag der Woche waren zwei von den Jüngern auf dem Weg in ein Dorf namens Emmaus, das sechzig Stadien von Jerusalem entfernt ist. Sie sprachen miteinander über all das, was sich ereignet hatte. Und es geschah, während sie redeten und ihre Gedanken austauschten, kam Jesus selbst hinzu und ging mit ihnen. Doch ihre Augen waren gehalten, sodass sie ihn nicht erkannten. Er fragte sie:
- J: Was sind das für Dinge, über die ihr auf eurem Weg miteinander redet?
- E: Da blieben sie traurig stehen und der eine von ihnen – er hieß Kleopas – antwortete ihm:
- K: Bist du so fremd in Jerusalem, dass du als Einziger nicht weißt, was in diesen Tagen dort geschehen ist?
- E: Er fragte sie:
- J: Was denn?
- E: Sie antworteten ihm:
- A: Das mit Jesus aus Nazareth. Er war ein Prophet, mächtig in Tat und Wort vor Gott und dem ganzen Volk. Doch unsere Hohepriester und Führer haben ihn zum Tod verurteilen und ans Kreuz schlagen lassen. Wir aber hatten gehofft, dass er der sei, der Israel erlösen werde. Und dazu ist heute schon der dritte Tag, seitdem das alles geschehen ist. Doch auch einige Frauen aus unserem Kreis haben uns in große Aufregung versetzt. Sie waren in der Frühe beim Grab, fanden aber seinen Leichnam nicht. Als sie zurückkamen, erzählten sie, es seien ihnen Engel erschienen und hätten gesagt, er lebe. Einige von uns gingen dann zum Grab und fanden alles so, wie die Frauen gesagt hatten; ihn selbst aber sahen sie nicht.
- E: Da sagte er zu ihnen:
- J: Ihr Unverständigen, deren Herz zu träge ist, um alles zu glauben, was die Propheten gesagt haben. Musste nicht der Christus das erleiden und so in seine Herrlichkeit gelangen?
- E: Und er legte ihnen dar, ausgehend von Mose und allen Propheten, was in der gesamten Schrift über ihn geschrieben steht. So erreichten sie das Dorf, zu dem sie unterwegs waren. Jesus tat, als wolle er weitergehen, aber sie drängten ihn und sagten:
- A: Bleibe bei uns; denn es wird Abend, der Tag hat sich schon geneigt!
- E: Da ging er mit hinein, um bei ihnen zu bleiben. Und es geschah, als er mit ihnen bei Tisch war, nahm er das Brot, sprach den Lobpreis, brach es und gab es ihnen. Da wurden ihre Augen aufgetan und sie erkannten ihn; und er entschwand ihren Blicken. Und sie sagten zueinander:
- A: Brannte nicht unser Herz in uns, als er unterwegs mit uns redete und uns den Sinn der Schriften eröffnete?
- E: Noch in derselben Stunde brachen sie auf und kehrten nach Jerusalem zurück und sie fanden die Elf und die mit ihnen versammelt waren. Diese sagten:
- A: Der Herr ist wirklich auferstanden und ist dem Simon erschienen.
- E: Da erzählten auch sie, was sie unterwegs erlebt und wie sie ihn erkannt hatten, als er das Brot brach.



## Glockenläuten, Gebet und Gottesdienste

Im Marienmonat Mai wollen wir uns ganz bewusst unter den Schutz Mariens stellen.

Jeden Tag um 19.30 Uhr läuten an vielen Orten in ganz Deutschland die Kirchenglocken. In Verbundenheit mit vielen Menschen möchten wir genau um diese Uhrzeit zu einer gemeinsamen Hoffnungszeit einladen: Eine kurze Auszeit im Gebet, jeder an seinem Ort: Dies kann zum Beispiel ein „Gegrüßet seist du Maria (GL 3/5), ein Gesätz des Rosenkranzes (GL 4/1) oder das folgende Gebet sein:

## Memorare

*Gedenke, gütigste Jungfrau Maria, man hat es noch niemals gehört, dass jemand, der zu dir seine Zuflucht nahm, deine Hilfe anrief, um deine Fürsprache flehte, von dir verlassen worden wäre. Von solchem Vertrauen beseelt, nehme ich meine Zuflucht zu dir, Mutter, Jungfrau der Jungfrauen. Zu dir komme ich, vor dir stehe ich seufzend als Sünder. Mutter des ewigen Wortes, verschmähe nicht meine Worte, sondern höre mich gnädig an und erhöhe mich. Amen.*

## Kinder und insbesondere die Kommunionkinder können beten:

*Lieber Gott, du hast Maria auserwählt als Mutter deines Sohnes.*

*Maria hat dir vertraut, hat ja gesagt und sich auf den Weg gemacht.*

*Lass auch uns darauf vertrauen, dass Maria uns alle beschützt und segnend unter ihren Mantel nimmt.*

*Amen.*

*Oder ganz einfach: Maria mit dem Kinde lieb, uns allen deinen Segen gib. Amen.*

Pfarrer Caxilé und Pfarrer Roj werden sonntags weiterhin Gottesdienste um 10.30 Uhr in Erolzheim und Dettingen **in den für Besucher geschlossenen Kirchen** feiern. In unseren Kirchen finden Sie am Schriftenstand Texte und Gebete zum Sonntag.

Auch für Kinder gibt es einen Gottesdienstvorschlag für zu Hause.

Im Internet, Fernsehen und Radio können Sie an den Gottesdiensten teilnehmen als geistliche Nahrung.

**Konkrete Beispiele finden sie auf unserer Homepage: [se-illertal.drs.de](http://se-illertal.drs.de) unter „Das ist kostbar in der Zeit zu Corona...“. Dort finden sie auch Beispiele für Gottesdienste für Erwachsene und Familien mit Kindern.**

Das Kloster Reute bietet unter [www.blog-impuls-der-zeit.de](http://www.blog-impuls-der-zeit.de) für Erwachsene, Kinder und Familie viele Texte, Impulse und Gebete zu den Sonntagsevangelien.

Jeden Sonntag wird nicht nur die Heilige Messe um 9.30 Uhr mit unserem Bischof Gebhard Fürst im Livestream ([www.drs.de](http://www.drs.de)) sondern auch vom Regionalfernsehen RTF1 übertragen. Im Anschluss, um 10.30 Uhr läuten dann wieder unsere Glocken.

## Maialtar

Liebe Schwestern und Brüder der Seelsorgeeinheit Illertal, im sogenannten „Wonnemonat“ Mai, wenn alles blüht und grünt, denken wir in besonderer Weise an Maria, die Mutter Jesu. Sie wird liebevoll „Rose ohne Dornen“ und „Schönste aller Blüten“ genannt. Diese Namen beschreiben Maria als eine Frau, deren Leben aufgeblüht ist in der Liebe Gottes. Maria zeigt uns, wie reich das Leben wird, wenn wir uns voll Vertrauen hinwenden zu Gott. Sie macht uns Mut, alles von Gott zu erwarten, weil er uns Leben in Fülle verspricht.

Der Maialtar wird für uns in diesem Jahr eine ganz besondere Bedeutung haben.

Er wird gerade in dieser schweren Zeit unser Herz erfreuen und mit Wärme und Licht erfüllen.

Wir dürfen mit unseren Anliegen zur Gottesmutter kommen.

Heilige Maria, du schaust auf die Sorgen der Menschen und vertraust auf die Hilfe deines Sohnes Jesus: Begleite uns, wenn wir uns bemühen, die alltäglichen Anforderungen und Pflichten gut zu bewältigen.

**Maria, wir rufen zu dir.**

Begleite uns, wenn wir die Not anderer sehen und ihnen beistehen.

**Maria, wir rufen zu dir.**

Begleite uns, wenn wir uns einsam fühlen und uns nach Gemeinschaft sehnen.

**Maria, wir rufen zu dir.**

Zeige uns deine Kraft, damit Schwierigkeiten uns nicht entmutigen.

**Maria, wir rufen zu dir.**

Zeige uns deine Tatkraft, damit wir mutig anpacken, wo Menschen Hilfe brauchen.

**Maria, wir rufen zu dir.**

Zeige uns deine Verbundenheit mit Jesus, damit auch wir auf ihn hören und die Fülle des Lebens finden.

**Maria, wir rufen zu dir.**

Wir würden uns über eine Spende für den Maialtar freuen.

Gerade jetzt tut es uns gut, wenn wir wieder den Maialtar zur Ehre der Mutter Gottes aufstellen.

Vielen Dank Ihnen und allen, die das ganze Jahr über die Kirche und die Kapellen so schön schmücken.

Spenden können Sie auf unser Konto bei der

Volksbank Raiffeisenbank Laupheim-Illertal eG

IBAN: DE24 6549 1320 0275 3380 02

BIC: GENODES1VBL

Ein herzliches Vergelt's Gott bereits im Voraus.

*Ihr Pfarrer Walkler Caxilé*

# Seelsorgeeinheit St. Benedikt

Ochsenhausen-Erlenmoos, Mittelbuch, Bellamont, Rottum, Steinhausen a. d. Rottum



Liebe Gemeindemitglieder unserer Seelsorgeeinheit St. Benedikt,  
der 44. Sankt-Georgs-Ritt ist wegen der Coronakrise offiziell abgesagt worden. Er soll jedoch nicht gänzlich ausfallen, daher werde ich mit einer kleinen Reitergruppe, mit gebotenen Abstand, den Prozessionsweg reiten, am Sonntag, 3. Mai 2020, ab 12.00 Uhr. Mit der Kreuz- und St. Georgsreliquie werde ich Menschen, Tiere, Felder und Saaten segnen - mehr denn je haben wir in diesen Zeiten Gottes Segen und Schutz nötig!  
Sie können gerne auf Ihre Balkone und Terrassen stehen und den Segen empfangen. Bitte halten Sie sich aber unbedingt an die Abstandsregeln!



„Herr, dich loben die Geschöpfe“, mit dieser Vertonung des Sonnengesangs des Heiligen Franziskus von Assisi aus unserem „Gotteslob“ (GL 466), wollen wir in diesem Jahr den 44. Sankt-Georgs-Ritt vorbereiten und begehen. „Nachhaltige Verantwortung für die Schöpfung Gottes“ ist unser aller Auftrag, das ist gerade wieder neu ins Blickfeld geraten, etwa im Blick auf die Verschmutzung unserer Flüsse und Meere durch Plastikmüll. Bewusster und im Einklang mit der Schöpfung zu leben ist das Gebot der Stunde und der Zukunft. Schöpfung ist nicht unser Verdienst oder unser Eigentum, sondern sie ist Geschenk. Ein Geschenk wertzuschätzen und dankbar dafür zu sein beginnt mit dem Staunen – das lehrt uns der Heilige Franziskus.

Gerade in diesen Tagen und Wochen ist uns neu bewusst geworden, wie wertvoll unser Leben ist und wie gefährdet es gleichzeitig sein kann. Bitten wir unseren Patron, den heiligen Georg, dass er helfe dem bösen Drachen der Coronakrise den Todesstoß zu geben.

Gott beschütze und segne Sie alle!

Ihr Dekan Sigmund F.J. Schänzle

## Gemeinsames musikalisches Abendgebet der Gruppe Kapellenklang und Gemeindefereferent Robert Gerner per Video

Wenn am Sonntag, 3. Mai 2020 um 19.00 Uhr die Glocken der Seelsorgeeinheit Sankt Benedikt erklingen, ruft die Gruppe Kapellenklang gemeinsam mit Gemeindefereferent Robert Gerner zu einem musikalischen Abendgebet auf. Das Video kann auf der Homepage der Seelsorgeeinheit [www.st-benedikt-ochsenhausen.de](http://www.st-benedikt-ochsenhausen.de) abgerufen werden.

An diesem Tag wären die Reiter des Sankt Georgs-Rittes durch die Fluren der Stadt geritten, um die Schöpfung Gottes zu preisen. Aus diesem Grund widmet sich dieses Abendgebet ebenfalls der Schöpfung. Mit kurzen Text-Impulsen, die von Robert Gerner vorgetragen werden und meditativen Klängen und Liedern, laden die Mitglieder der Gruppe Simone Salzer (Gesang, Sopransaxofon), Claus Machleidt (Gitarre) und Mirjam Knaus (Cello) ein, in diesen turbulenten Zeiten zur Ruhe zu kommen, inne zu halten, sich von der Musik und den Texten berühren zu lassen sowie Gott und seine Schöpfung in den Mittelpunkt zu rücken.

## Wir sind auch in Krisenzeiten für Sie da!

In gemeinsamer Verantwortung füreinander, wollen wir allerdings direkte Kontakte und damit mögliche Ansteckungswege vermeiden.

Sie können uns gerne erreichen zu den üblichen Öffnungszeiten, per ☎ 07352/8259, Fax: 07352/4619 oder E-Mail: [stgeorg.ochsenhausen@drs.de](mailto:stgeorg.ochsenhausen@drs.de).

## Wegkreuze, Bildstöcke und Kapellen

### Stiftung Wegzeichen fördert Restaurierungen und Neuerrichtungen

In den langen Wintermonaten haben viele unserer Wegkreuze, Bildstöcke, Kapellen und Heiligenfiguren Schäden genommen. Das Frühjahr ist eine gute Zeit, diese zu beheben und die mitunter alten Weg- und Glaubenszeichen gründlich zu reinigen, zu reparieren und schon lange geplante Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen ins Auge zu fassen. Die Stiftung „Wegzeichen - Lebenszeichen - Glaubenszeichen“ fördert solche Maßnahmen im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart und unterstützt Eigentümer (auch finanziell) bei ihren Renovierungsaufgaben. Ebenso kann die Neuerrichtung christlicher Weg- und Glaubenszeichen gefördert werden. Informieren Sie sich unter [www.stiftung-wegzeichen.de](http://www.stiftung-wegzeichen.de). Dort finden Sie die Förderrichtlinien sowie Antragsformulare.

**Dein Wort, Herr,**  
Dein Wort, Herr, ließ Noah die große Flut besiegen, die Flut des Spottes und der Verachtung noch bevor das große Wasser kam... (Gen 6,1-8)

Dein Wort, Herr, ließ Abraham noch aufbrechen im hohen Alter in Neues, Unbekanntes und ließ in ihm die Bereitschaft reifen, das Wertvollste was er besaß einzusetzen, seinen eigenen Sohn, bevor du ihn eines besseren belehrtest... (Gen 12,1-4; 22,6-14)

Dein Wort, Herr, ließ Petrus noch einmal die Netze auswerfen gegen alle Erfahrungen und Erkenntnisse, gegen alle frustrierten Versuche, noch bevor er resigniert aufgab... (Joh 21,3-6)

Dein Wort, Herr, lässt uns glauben, wo alles unglaublich geworden ist... (1 Kor 13,13)

Dein Wort, Herr, lässt uns hoffen, wo es keinen Grund zur Hoffnung mehr gibt... (1 Kor 13,13)

Dein Wort, Herr, lässt uns lieben, wo alles lieblos und unliebenswert geworden ist... (1 Kor 13,13)

Dein Wort, Herr, lässt uns leben..... (S. Schänzle)

**Pastoralteam:** Dekan Sigmund F.J. Schänzle, ☎ 07352/8259  
Pfarrer Joel, ☎ 07352/9232717, Pfarrvikar  
Pastoralreferent Karlheinz Bisch, ☎ 07352/9232713  
Gemeindereferent Robert Gerner ☎ 07352/9232712

**Ochsenhausen:** E-Mail: [stgeorg.ochsenhausen@drs.de](mailto:stgeorg.ochsenhausen@drs.de), ☎ 07352/8259, Fax 07352/4619

**Gesamtkirchenpflege:** Eva Maria Vinzelberg, E-Mail: [eva.vinzelberg@kpfl.drs.de](mailto:eva.vinzelberg@kpfl.drs.de), ☎ 07352/9232714

*Das kostbarste Vermächtnis eines Menschen,  
ist die Spur, die seine Liebe  
in unseren Herzen zurückgelassen hat.*

## Nachruf

Am 22.04.2020 hat uns

### Herr Norbert Jöchle

für immer verlassen.

Herr Jöchle war von 2009 bis 2018 Mitarbeiter unseres Raiffeisenmarktes.

Er war unserem Unternehmen und uns Mitarbeitern sehr verbunden. Den Kontakt zu uns hat er bis zuletzt nie abreißen lassen. Regelmäßig hat er uns besucht und sich nach dem Raiffeisenmarkt erkundigt, der ihm sehr am Herzen lag. Zufriedene Kunden waren ihm stets ein besonderes Anliegen.

Mit ihm haben wir einen engagierten Mitarbeiter verloren. Für seinen steten Einsatz gebührt ihm unser besonderer Dank.

Wir werden Herrn Jöchle ein ehrendes Andenken bewahren.  
Unser Mitgefühl gilt seiner Familie

*Aufsichtsrat, Vorstand und Mitarbeiter der  
Raiffeisenbank Erlenmoos eG*

**Bäckerei Ruf** *seit 150 Jahren!*

*Alles neu, macht der Mai....!*

**Bio-Dinkelbaguette m. Bio-Sommergemüse**  
rustikal u. lecker 100g 1,29€

---

**Aufstrich mit Fetakäse, Oliven, getrockneten**  
**Tomaten u. Kräutern 100g 1,99€**

---

**Erdbeerroulade mit Joghurt-Sahne**  
Stück 2,50€

---

**Leckere Mittagstischvarianten zum Mitnehmen!**  
Unsere Speisepläne hierzu unter  
[www.baeckerei-ruf/unsere-Mittagskarte](http://www.baeckerei-ruf/unsere-Mittagskarte)

|   |   |
|---|---|
| <p><b>Bäckerei in Erlenmoos</b><br/><b>Öffnungszeiten:</b><br/>Mo-Fr 05:00-18:00 Uhr<br/>Sa 05:00-12:00 Uhr</p> | <p><b>Bäckerei in Ringschnait</b><br/><b>Öffnungszeiten:</b><br/>Mo-Fr 05:30-18:00 Uhr<br/>Sa 05:00-12:00 Uhr</p> |
|---|---|

*Dieser Ruf hat einen guten Bäcker – und super Köche!*

## TERMINABSAGE VORTRAGSREIHE GESUNDHEITSFORUM IM MAI

Im Rahmen des Gesundheitsforums informieren Ärzte und Experten der Sana Kliniken im Landkreis Biberach über aktuelle medizinische Themen, Krankheitsbilder, Diagnose- und Therapiemöglichkeiten sowie Präventionsmaßnahmen. Aufgrund der aktuellen Lage muss leider auch der zweite Vortrag zum Thema „Aktuelle Aspekte der Therapie und Nachsorge des Schlaganfalls“ entfallen, der am 12. Mai 2020 im Sana Klinikum Biberach und am 14. Mai 2020 in der Sana Klinik Laupheim hätte stattfinden sollen.

Über die folgenden Termine des Gesundheitsforums werden wir Sie rechtzeitig informieren.

**Maschinenring Biberach-Ehingen**  
**Soziale Dienste gemeinnützige GmbH**  
Betriebs- und Haushaltshilfe, Familienpflege



☎ 07351/18826-20  
Infos und Jobs unter  
[www.mr-info.de](http://www.mr-info.de)

Kräuterfest in Ochsenhausen

### SCHAU IM KONVENTGARTEN ENTFÄLLT WEGEN CORONA-PANDEMIE

Das Drehbuch für das inzwischen elfte Kräuterfest in Ochsenhausen stand, die Vorbereitungen liefen auf Hochtouren. Am 30. Mai sollte der klösterliche Konventgarten in der oberschwäbischen Kleinstadt erneut zum Treffpunkt für Gartenfreunde, Naturliebhaber und Menschen mit einem Faible für Kräuter und deren Wirkung werden.

Doch dann kam alles anders. Die Corona-Pandemie machte die Pläne des Organisationsteams kurzfristig zunichte. Wegen der von Landesregierung in Stuttgart Anfang April verabschiedeten neuen Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen dürfen Veranstaltungen wie das Kräuterfest bis auf weiteres nicht stattfinden. Zu groß erscheint die Gefahr, dass sich Besucher bei solchen Zusammenkünften mit dem Corona-Virus infizieren.

Anstatt das Kräuterfest in den nächsten Tagen und Wochen weiter zu planen, ist das Team um Rainer Schick vom Kneippverein und Renate Schlegel nun damit beschäftigt, den Ausstellern abzusagen, die Vereinbarungen mit den Betreibern des Konventgartens und der Stadt aufs Eis zu legen. „Das tut uns sehr leid. Die Beschicker des Festes steckten wie wir in den Vorbereitungen, hatten eingeplant, dort ihre Waren anzubieten und mit Erlösen aus dem Fest kalkuliert. Eine Einnahmequelle, die jetzt versiegt“, erläutert Renate Schlegel, stellvertretend für ihre Mitstreiter im Team des Kräuterfestes. Umso mehr hoffen sie und ihre Kolleginnen und Kollegen darauf, dass der Markt im nächsten Jahr wieder stattfinden kann. „Eine solche Situation wie aktuell ist für uns alle neu und war so nicht vorher zu sehen“, macht die Apothekerin deutlich. Im Augenblick gelte es die Menschen vor einer Ansteckung mit dem Virus zu schützen und sie keinen Gesundheitsgefahren auszusetzen. Das würde die Idee des Festes ansonsten torpedieren. Ein Markt, bei dem es um Gesundheit und Wohlbefinden gehe, dürfe nicht zur Ansteckungsquelle mit einem Virus werden, das die Bevölkerung derzeit in Atem hält. „Schade, aber unabwendbar“, wie Renate Schlegel sagt, und darauf hofft, dass spätestens im Mai 2021 zum 200 Jahre Sebastian Kneipp Jubiläum das in der Bevölkerung beliebte Fest mit seinem ganz eigenen Charme wieder an den Start gehen kann.

*Für den  
Optimisten*

*ist das Leben kein Problem,  
sondern bereits die Lösung*